

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 28.

Kiel, den 28. Oktober

1933

Inhalt: 152. Feier des Deutschen Luthertages 1933 (S. 193). - 153. Stiftung für das Winterhilfswerk (S. 194). - 154. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld (S. 195). - 155. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit (S. 196). - 156. Kirchliche Statistik für 1933 (S. 196). - Personalien.

Nr. 152. Feier des Deutschen Luthertages 1933.

Kiel, den 21. Oktober 1933.

Der 450. Geburtstag Martin Luthers soll in diesem Jahre im gesamten evangelischen Deutschland als große Kundgebung gefeiert und gleichzeitig als Bekenntnis zur Einheit des deutschen Protestantismus ausgestaltet werden. Mit Rücksicht auf die Treuekundgebung des geeinten deutschen Volkes zu seinem Volkskanzler Adolf Hitler am 12. November hat der Reichsbischof als Tag der Lutherfeier Sonntag, den 19. November bestimmt. Leitender Gedanke der Lutherfeier soll sein, Luthers Geburtstag in lebendige Beziehung zu setzen zur Gegenwart. Der für das ganze Reich eingesetzte Arbeitsausschuß für den Deutschen Luthertag 1933 hat deshalb angeregt, daß bei allen Lutherfeiern dieses Jahres Luther als der Deutsche Christ in den Mittelpunkt gestellt wird.

Im Gebiet unserer Landeskirche haben sich in den Propsteien Werbeausschüsse und in den Gemeinden Arbeitsausschüsse für die Veranstaltung von Lutherfeiern gebildet. Es darf keine evangelische Gemeinde unserer Landeskirche geben, in der nicht des großen Reformators und des deutschen Volkshelden in feierlicher Form gedacht wird. Am Morgen leiten Festgottesdienste den Tag ein und am Abend vereinigen Gemeindeabende oder öffentliche Kundgebungen die Gemeinde zu eindrucksvoller Feier mit dem gesamten deutschen Protestantismus. Die weitere Ausgestaltung des Tages durch besondere Feiern (Jugendkundgebungen, Fackelzüge, Festakt, Kindergottesdienste, Auführungen und Festausstellungen) bleibt den Ortsausschüssen überlassen. Programm-Material sowie ein Lutherfestbüchlein „Martin Luther — deutscher Kämpfer“ (Einzelpreis 0,30 RM, bei mindestens 50 Stück 0,20 RM) und das Festabzeichen (Einzelpreis 0,25 RM, bei mindestens 50 Stück 0,15 RM) sind von der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Luthertages, Berlin SW 11, Stresemannstr. 12, zu beziehen. Außerdem hat der Evangelische Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, einen liturgischen Zettel für die Erwachsenen-Gottesdienste zum Luthertag herausgegeben (Preis 100 Stück 0,90 RM).

Ausgegeben Kiel, den 30. Oktober 1933.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen unserer Landeskirche, falls es noch nicht geschehen ist, umgehend mit den örtlichen Ausschüssen für die Veranstaltung von Lutherfeiern in Verbindung zu treten und die Vorbereitungen dieser Feiern nach Kräften zu fördern. Die Herren Pröpste ersuchen wir, mit den Propsteileitern der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ Verbindung aufzunehmen zwecks Besprechung geeigneter Werbemaßnahmen. Es ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse in den einzelnen Gemeinden auf breiter Grundlage erfolgt, damit der Deutsche Luthertag getragen von dem gesamten evangelischen Deutschland zu einer machtvollen, alle Schichten unseres Volkes umfassenden Rundgebung deutschen evangelischen Kirchenbewußtseins wird.

Nähere Mitteilungen über die Lutherfeiern in den Gemeinden sind am Sonntag, den 5. und am Sonntag, den 12. November in den Hauptgottesdiensten von den Kanzeln abzukündigen.

Über den Verlauf der Lutherfeiern in den Gemeinden der Propsteien ist bis zum 1. Dezember von den Herren Pröpsten in Form einer anschaulichen Gesamtdarstellung zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2427 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 153. Stiftung für das Winterhilfswerk.

Der Reichsminister des Innern.
II B 5424 a/6. 10.

Berlin NW 40, den 9. Oktober 1933.

An
die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsministeriums des Innern.

Nach den Worten des Führers soll im kommenden Winter kein Deutscher hungern oder frieren. Der Führer hat deshalb das bereits im Gang befindliche umfassende Winterhilfswerk für das Deutsche Volk 1933/34 ins Leben gerufen. Dieses kann nur gelingen, wenn alle Volksgenossen, ein jeder nach seinen Kräften, Opfer bringen. Das zu tun, wird Ehrenpflicht für alle diejenigen sein, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, während noch Millionen ihrer Volksgenossen ohne eigene Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichsministeriums des Innern, die sich an dem Winterhilfswerk in den kommenden Monaten bis einschließlich März 1934 monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die Zahlstelle des Reichsministeriums des Innern zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Die Zahlstelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette „Wir helfen“ zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Diese Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Haustür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders. Wer die Plakette besitzt, soll bei Hausfassungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen werden.

Als Spende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind 20 v. H. der Lohnsteuer anzusehen. Auf diesen Betrag ist die monatlich geleistete Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitspende) voll anzurechnen. Der Arbeitspendenbetrag wird unverändert an die hierfür zuständige Stelle abgeführt. Bleibt der Arbeitspendenbetrag unter den 20 v. H. der Lohnsteuer zurück, so fließt der Unterschiedsbetrag an die Reichsführung des Winterhilfswerks des Deutschen Volks 1933/34 in Berlin.

Ist der Arbeitspendenbetrag größer als 20 v. H. der Lohnsteuer, so ist zum Erwerb der Plafette noch 1 Reichsmark monatlich als „Winterhilfe“ zu geben; denn 1 *RM* monatlich muß in jedem Fall als „Winterhilfe“ erscheinen. Es würde also in dem Fall, daß der Arbeitspendenbetrag größer als 20 v. H. der Lohnsteuer ist, außer dem Arbeitspendenbetrag 1 *RM* (diese als „Winterhilfe“) vom Gehalt oder Lohn einzubehalten sein.

Soweit die Arbeitspende bisher in anderer Form als durch Gehaltsabzug geleistet ist, bleibt es dem Spender überlassen, die Anrechnung künftig dadurch herbeizuführen, daß die Arbeitspende nünmehr durch Gehaltsabzug geleistet wird. Einmalige Arbeitspenden können in das Verfahren nicht einbezogen werden.

Ich bitte die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsministeriums des Innern, die meiner Anregung folgen wollen, den beiliegenden Vordruck möglichst sogleich auszufüllen und der Zahlstelle zuzuleiten. Ein etwaiger Widerruf der Ermächtigung müßte der Zahlstelle spätestens bis zum 15. jeden Monats mitgeteilt werden. Die Spende für den Monat Oktober kann nur in bar bei der Zahlstelle eingezahlt werden.

gez. Fried.

An die
in

Betrifft: Spende für das Winterhilfswerk 1933/34.

Ich ermächtige hierdurch die Kasse in, in den Monaten November 1933 bis einschließlich März 1934 von meinen Bezügen *RM*¹⁾ monatlich einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen²⁾. Den Widerruf dieser Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plafette des Winterhilfswerks „Wir helfen“ für mich zu beschaffen³⁾.
., den . . . Oktober 1933.

Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

Beschäftigungsbehörde:

¹⁾ Es wird empfohlen, die Spende nach Möglichkeit auf volle oder halbe Reichsmark abzurunden.

²⁾ Der Betrag muß, wenn die Voraussetzung für die Aushändigung einer Plafette gegeben sein soll, mindestens so groß sein wie der Betrag, um den die Arbeitspende unter 20 v. H. der Lohnsteuer zurückbleibt. Er darf 1 *RM* nicht unterschreiten.

³⁾ Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der unter dem für den Erwerb der Plafette erforderlichen Mindestsatz (Fußnote 2) liegt.

Kiel, den 21. Oktober 1933.

Vorstehende Abschrift bringen wir zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2409 (Dez. I.).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 154. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld.

Kiel, den 20. Oktober 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 23. Sonntag nach Trinitatis, am 19. November 1933, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei

allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel bei Bielefeld: Hannover 197 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5408 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 155. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

Kiel, den 24. Oktober 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Bußtage, in diesem Jahre am 22. November, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Erträge sind durch die Herren Pröpste (Landesuperintendent) innerhalb der mit unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 106) angeordneten vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel an uns als Empfangsstelle abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 5455 (Dez. II).

Nr. 156. Kirchliche Statistik für 1933.

Kiel, den 16. Oktober 1933.

Den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1933 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltable (Formular B) zugehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare, bei der mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929 S. 6 ff.) und unsere Rundverfügung vom 20. Dezember 1932 — A. 3263 —. Die ausgefüllten Formulare sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 1. Februar 1934 an die zuständigen Herren Pröpste (Landesuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltable (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1934 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an Herrn Pastor Brederik in Wankendorf (Holstein) einsenden.

Wir weisen, um früher vorgekommene Unstimmigkeiten zu vermeiden, nochmals besonders auf die Notwendigkeit genauer Nachprüfung der angegebenen Zahlen hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5296 (IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt:** mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 der bisherige Pastor Peperhorn-Biöl zum geistlichen Konsistorialrat mit der Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat;
 der Pastor Hasselmann in Altona-Bahrenfeld zum Propst der Propstei Flensburg;
 der Pastor Bender in Schönwalde zum Propst der Propstei Oldenburg;
 am 20. Oktober 1933 der Pastor Theodor Both, bisher in Eggebek, zum Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden.
- Bestätigt:** am 21. Oktober 1933 die Wahl des Pastors Johannes Ohl in Dölve zum Pastor der Kirchengemeinde Kirchbarkau;
 am 25. Oktober 1933 die Wahl des Pastors Erwin Balzer auf Helgoland zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde zu Altona-Othmarschen.
- Berufen:** am 25. Oktober 1933 der Pastor Theodor Harms in Blankenhain (Thür.) in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Giekau;
 am 9. Oktober 1933 der Pastor Haacke, bisher in Schwabstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Luther-Ost, Kiel;
 am 24. Oktober 1933 der Pastor Joh. Hagge in Drelsdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Süd zu Kiel.
- Gingeführt:** am 15. Oktober 1933 der Pastor Dr. Wilhelm Jensen in Wandsbek als Pastor an der Kreuzkirche der Kirchengemeinde Wandsbek (VI. Pfarrstelle);
 am 22. Oktober 1933 der Pastor Gustav Haacke, bisher in Schwabstedt, als Pastor der Kirchengemeinde Luther-Ost zu Kiel.
- Von der Verwaltung des Propstenamtes entbunden:** auf Antrag zum 1. Januar 1934 Propst Schulze-Neustadt.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. November 1933 Pastor Friedrich Peters in Krempe;
 auf seinen Antrag zum 1. April 1934 Pastor Lucht in Rarby;
 " " " " 1. Januar 1934 Pastor Otte in Fahretoft;
 " " " " 1. November 1933 Pastor Pajsen-Petersen in Emmelsbüll.

